


MWST-Tücken + Neuerungen 2025
Revision MWSTG
und
Geschäftsfälle in der EU



1

Referent



Rolf Hoppler-Liesch
Rechtsanwalt, Master of VAT LL.M
Mehrwertsteuer Konsulent & Dozent

Von Graffenried AG Treuhand
Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch
Tel. 044 273 55 55
www.graffenried-treuhand.ch



2

1. April?

Nein, die Realität ist besser!



3

Inhaltsübersicht

- **Allgemeine Neuerungen**
 - Plattformbesteuerung
 - Jährliche Abrechnung
 - Subvention
 - Leistungen von Reisebüros
 - Bildungsleistungen
 - Steuerausnahmen / Steuer befreite Leistungen
- **Neuerungen SSS & PSS**
 - Neue Wechselregeln
 - Mehrere Saldosteuersätze
- **Betrugsbekämpfung Konkurs**
- **Bezugsteuer bei Bezug im Inland**
- **Gerichtsentseide**
- **Ort von Seminaren EU**
- **Fragen**




4

Steuerpflicht von Organisationskomitees

Die Umsatzlimite von CHF 250'000.- gilt grundsätzlich nur für

- nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte **Vereine** in den Bereichen **Sport** und **Kultur**
- **gemeinnützige Organisationen** (d.h. im Inland ansässige **juristische** Personen, welche gemäss Art. 56 Bst. g, DBG von der Steuerpflicht bei der direkten Bundessteuer befreit sind **nicht** lit. f)

Gegebenheiten:

- Organisationskomitees (OK) werden oft nur für die Durchführung eines Anlasses gebildet
- Rechtsform: in der Regel **einfache Gesellschaft**
- ➔ OK erfüllen damit die Voraussetzungen für die Anwendung der Umsatzlimite von CHF 250'000.- grundsätzlich **nicht**
- ➔ in der **Verwaltungspraxis** können OK die erhöhte Umsatzlimite jedoch beanspruchen
- ➔ MBI 23 Kultur Ziffer 2.3.1




5

Steuerpflicht der Plattform



Eine Lieferung im Inland liegt vor, wenn:
 sie Gegenstände liefert, die sich bereits im Inland befinden, ODER
 sie mindestens CHF 100'000 Umsatz mit Kleinsendungen erzielt, die ins Inland eingeführt werden (Versandhandelsregelung).

- **Ausländische Plattformen** werden bei der ESTV eingetragen, auch wenn sie nur Kunden im Fürstentum Liechtenstein haben



6

Steuerpflicht der Plattform

Die steuerpflichtige Plattform stellt für jede Lieferung im Inland eine Rechnung mit MWST aus.

Das Versandhandelsunternehmen schuldet auf der fiktiven Lieferung an die Plattform keine MWST (entweder unterliegt sie nicht der CH-MWST oder sie ist steuerbefreit). Sie muss deshalb keine Rechnung an die Plattform ausstellen.

Die Abrechnung der Plattform mit dem Versandhandelsunternehmen reicht aus, um die Steuerbefreiung der fiktiven Lieferung an die Plattform nachzuweisen.

Privatrechtlich: Das Versandhandelsunternehmen kann über den Verkauf ein internes Dokument erstellen. Eine Verpflichtung, dieses dem Käufer zuzustellen, gibt es nicht.

7

Steuerpflicht der Plattform

Das CH-MWSTG sieht keine Unterscheidung vor, ob es sich Lieferungen an steuerpflichtige Personen oder an nicht steuerpflichtige Personen handelt.

- Diese Leistungen werden in den Anwendungsbereich von Artikel 20a MWSTG einbezogen. Daher muss eine Plattform die Geschäfte, die sie steuerpflichtigen Käufern ermöglicht hat, nicht identifizieren.

Grundsätzlich gilt dasselbe auch für den zugrunde liegenden Verkäufer.

- Vermutung, dass der Verkäufer unternehmerisch ist.

Hieraus ergibt sich, dass auch Lieferungen zwischen Privatpersonen (C2C) oder Lieferungen einer Privatperson an ein Unternehmen (C2B) in den Anwendungsbereich von Artikel 20a MWSTG fallen.

8

Steuerpflicht der Plattform

- Lieferungen, die gemäss Art. 20a MWSTG der Plattform (für das Ermöglichen eines Kaufes) zugeordnet werden, haftet die Plattform **primär** für den Bezug und die Zahlung der Mehrwertsteuer.

- Gemäss Artikel 15 Absatz 4^{bis} MWSTG können Verkäufer, die Lieferungen über eine elektronische Plattform erbringen, jedoch **subsidiär** für die Zahlung der Steuer haftbar gemacht werden, die die Person, die nach Artikel 20a MWSTG als Leistungserbringerin gilt, für diese Lieferungen schuldet. Diese subsidiäre (und nicht solidarische) Haftung der Verkäufer, die elektronische Plattformen zum Verkauf oder Vertrieb ihrer Produkte nutzen, eröffnet die Möglichkeit, sie nicht zur Gänze von den steuerlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den auf diese Weise durchgeführten Lieferungen freizustellen und so die Möglichkeiten der Steuerhinterziehung einzuschränken.

9

Steuerpflicht der Plattform

Lieferant (Verkäufer) im MWST-Register eingetragen:

Nach Artikel 48e MWSTV (Entwurf) darf eine Plattform, die Geschäfte mit Sammlerstücken wie Kunstgegenständen, Antiquitäten oder dergleichen ermöglicht, das Verfahren nach Artikel 24a MWSTG (**Margenbesteuerung**) **nicht anwenden**, wenn der zugrunde liegende Verkäufer, dem sie das Geschäft ermöglicht hat, im MWST-Register eingetragen ist.

Lieferant (Verkäufer) nicht im MWST-Register eingetragen:

Auf den Verkauf von Sammlerstücken wie Kunstgegenständen, Antiquitäten oder dergleichen, die eine Plattform im Inland für (zum Zeitpunkt des Verkaufs oder in jedem Fall zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Anzeige) nicht steuerpflichtige Verkäufer ermöglicht, kann die Margenbesteuerung jedoch auch künftig angewendet werden. In diesem Fall kann die Plattform die **Mehrwertsteuer auf ihre Marge berechnen**, die in der Regel immer ihrer Provision entsprechen wird.

Gilt analog beim Abzug fiktiver Vorsteuern gemäss Art. 28a MWSTG

10

Abrechnung OSS EU

Liste der Umsätze und Berichtigungen

Bitte ergänzen Sie auf dieser Seite Ihre Angaben zu Umsätzen und Berichtigungen.

Bisher erfasste Umsätze, Berichtigungen und daraus resultierende Steuerbeträge

In der nachstehenden Zusammenstellung sind die von Ihnen zu dem angegebenen Besteuerungszeitraum erklärten Steuerbeträge, die zu früheren Besteuerungszeiträumen erklärte Berichtigungen und die sich unter Berücksichtigung der Berichtigungen insgesamt ergebenden Steuerbeträge bzw. Erklärungsbeiträge zusammengefasst. Bitte bestätigen Sie am Ende dieser Seite die Kenntnisnahme des Ergebnisses der Steuerklärung.

Land des Verbrauchs	Erklärter Steuerbetrag für den angegebenen Besteuerungszeitraum	Nachklärter bzw. zu ersetzender Steuerbetrag aller berichtigten Besteuerungszeiträume	Insgesamt erklärter Steuerbetrag unter Berücksichtigung der Berichtigungen
1. Belgien	21,00		21,00
2. Frankreich	39,00		39,00
3. Griechenland	12,00		12,00

Gesamtsteuerbetrag für Umsätze

Gesamtsteuerbetrag für Umsätze des Steuerpflichtigen und seiner festen Niederlassungen bzw. seiner anderen Einrichtungen zur Lieferung von Waren (ohne Berücksichtigung von Berichtigungen)

Gesamtumsatzsteuerbetrag (Ums. Calc)

11

Jährliche Abrechnung

- Steuerpflichtige mit einem Umsatz von weniger als 5'005'000 können gemäss Art. 35 Abs. 1^{bis} Bst. b MWSTG auf Antrag hin die MWST jährlich abrechnen
- Die ESTV kann steuerpflichtigen Personen, die ihren Abrechnungs- und Zahlungspflichten nicht oder nur teilweise nachkommen, die Genehmigung zur Anwendung der jährlichen Abrechnung verweigern oder deren Genehmigung widerrufen
- Die jährliche Abrechnung muss während **mindestens einer ganzen Steuerperiode** beibehalten werden
- Wer von der jährlichen zur monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung wechselt, kann **frühestens nach drei Steuerperioden** wieder zur jährlichen Abrechnung wechseln. Wechsel sind jeweils auf den Beginn einer Steuerperiode möglich
- Die jährliche Abrechnung ist mit der Verpflichtung verbunden, **Akontozahlungen** zu leisten, deren Höhe sich an der Steuerforderung der letzten Steuerperiode orientiert (Art. 86a MWSTG)



12

Anpassung Raten

Art. 86a MWSTG Provisorischer Steuerbezug bei jährlicher Abrechnung
 Erachtet die steuerpflichtige Person die Raten als zu hoch oder zu niedrig, so kann sie bei der ESTV eine Anpassung der Raten beantragen.



Art. 76d MWSTV Anpassung der Raten
 Eine Anpassung der Raten ist nur vor deren Fälligkeit möglich.
 (Entwurf MBI-15: Anpassung kann bis 10 Tage vor Fälligkeit direkt im Portal angepasst werden)

 13

13

Subventionen

- Im neuen Art. 18 Abs. 3 MWSTG wird die Fiktion festgehalten, dass es sich bei den von einem Gemeinwesen ausgerichteten Mittel um eine Subvention oder einen anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag handelt, wenn das Gemeinwesen die von ihm ausgerichteten Mittel als Subvention oder öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnet
- Kein «Gegenbeweis» durch die ESTV



 14

14

Subventionen

MWSTV Art. 29 Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge

Abs. 2 Ein Gemeinwesen kann Mittel gegenüber dem Empfänger oder der Empfängerin bis zum Ablauf der Frist von Artikel 72 Absatz 1 MWSTG jener Steuerperiode, in der die Auszahlung erfolgt, als Subvention oder anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnen.

Bis 180 Tage!

Der Erhalt von Subventionen führt zu einer Kürzung der Vorsteuer!

 15

15

Von der Steuer ausgenommene Leistungen

- Neu Ziffer 14^{bis} von Art. 21 nimmt im Kunstbereich die Teilnahmegebühren an kulturellen Anlässen von der Steuer aus. Damit erfolgt eine Angleichung an den Sportbereich

14^{bis} für die Zulassung zur Teilnahme an kulturellen Anlässen verlangte Entgelte (z. B. Einschreibgebühren) samt den darin eingeschlossene Nebenleistungen;



Hansi Rock nimmt am Gesangswettbewerb «Luzern sucht den Superjodler» teil. Dafür muss er eine Antrittsgebühr von CHF 250.00 bezahlen.

Die Einnahmen sind von der Steuer ausgenommen. Solche Einnahmen zählen nicht zum massgebenden Umsatz für die Abklärung der obligatorischen Steuerpflicht. Der steuerpflichtige Veranstalter muss die Einnahme von CHF 250.00 nicht versteuern. Die auf den Vorleistungen angefallene Vorsteuer ist jedoch nicht abzugsfähig. Es besteht aber die Möglichkeit der Option.



16

Spitex Art. 21 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG

Von der Steuer ausgenommen sind:

- Leistungen von Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, von **gemeinnützigen** Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) und von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen;

Es wird keine Unterscheidung mehr zwischen gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) gemacht. Neu sind somit auch die von gewinnorientierten Spitex-Organisationen erbrachten hauswirtschaftlichen Leistungen von der Steuer ausgenommen.




17

Steuerausnahmen (Art. 21 Abs. 2 Ziffer 2 MWSTG)

Von der Steuer ausgenommen sind:

- die Spitalbehandlung und die ärztliche Heilbehandlung in Spitälern im Bereich der Humanmedizin einschliesslich der damit eng verbundenen Leistungen, die von Spitälern, sowie Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik sowie Ambulatorien und Tageskliniken erbracht werden. Die Abgabe von selbst hergestellten oder zugekauften Prothesen und orthopädischen Apparaten gilt als steuerbare Lieferung;

Neu ist die Zurverfügungstellung von Infrastruktur an z.B. Ärzte/Zahnärzte usw. auch bei Ambulatorien und Tageskliniken von der Steuer ausgenommen

Als Ambulatorien und Tageskliniken gelten Einrichtungen, die von einer Person (fachlich) geleitet werden, die einen universitären Medizinberuf ausüben. Zudem müssen sie

- die Anwesenheit und die medizinische Betreuung durch eine solche Person zu 100% gewährleisten;

und

- nach aussen als Erbringerin der Heilbehandlungen auftreten.




18

Steuerausnahmen (Art. 21 Abs. 2 Ziffer 3^{bis} MWSTG)

Von der Steuer ausgenommen sind:

3bis. Leistungen der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen;
Umsetzung der Motion - Leistungen der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen (auch Managed Care genannt), die insbesondere an Patienten und Krankenversicherer erbracht werden. Unter die Steuerausnahme fallen auch die im Rahmen der koordinierten Versorgung anfallenden Management- und administrativen Leistungen.



19

Praxisneuerungen - Bildungsleistungen

«Weiterbildung» statt «Fortbildung»

- Gemäss Entwurf ergeben sich in der publizierten Praxis (MBI 20) die folgenden Änderungen (Praxispräzisierung):



1.4 Fortbildung/Weiterbildung

Fortbildung ist Weiterbildung, welche die Fachkenntnisse von Personen mit Diplom oder Fähigkeitsausweis auf den neusten Stand bringt oder welche Weiterbildung bringt das Fachwissen von Personen mit Diplom oder Fähigkeitsausweis auf den neusten Stand oder steht in anderer Weise mit der Berufsausübung im direkten oder indirekten Zusammenhang steht. Ein direkter Zusammenhang mit der Berufsausübung besteht, wenn die Fortbildungsveranstaltung die Vermittlung von (neu gewonnenem) Fachwissen oder von Wissen über die effiziente und erfolgreiche Berufsausübung zum Ziel hat (z. B. Sprachkurse, Kurse über Arbeitstechnik, Organisation, Konfliktbewältigung oder EDV-Anwendung). Angebote, die nicht im Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen, werden für die Mehrwertsteuerliche Qualifikation unter dem Aspekt des Kurses geprüft (z. Ziff. 1.6).

20

Praxisneuerungen - Bildungsleistungen

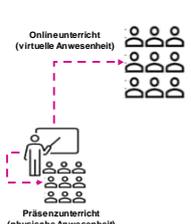
Präzisierungen betreffend die Abgrenzung von Bildungsleistungen

- Kurs (z.B. # Abo)
- Differenzierte Betrachtung der Abgrenzung zu anderen Leistungen in Ziff. 2 der MBI 20. So sind viele Leistungen explizit als nicht steuerausgenommen aufgeführt (Produktschulungen, Beratungsleistungen, Angebote zur Steigerung der Leistungsfähigkeit, usw.).
- Tätigkeiten müssen hauptsächlich dazu dienen, Wissen zu vermitteln oder zu vertiefen oder zumindest hauptsächlich dem Erwerb von Kenntnissen oder Fertigkeiten gewidmet sein.

Von der Steuer ausgenommen sind Tätigkeiten, die darin bestehen, jemanden auf einem bestimmten Gebiet in der Erreichung eines vordefinierten Lernziels durch regelmässige fachliche Instruktion, Betreuung und Kontrolle der erzielten Fortschritte zu fördern bzw. unterstützen. Das Erlernen neuer Techniken oder deren fortlaufende Vertiefung unter fachlicher Aufsicht (begleitetes Üben) reicht für sich alleine nicht aus, insbesondere dann nicht, wenn das Kurskonzept nicht vorsieht, wie, wann und in welchem Umfang neue Techniken bzw. Fertigkeiten erlernt werden sollen.

21

Ort der Dienstleistung Tätigkeitsortsprinzip



- **Variante 1 (nur Präsenzunterricht):**
 - Nur physische Teilnahme möglich
 - Ort der Dienstleistung am Tätigkeitsort (Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG)
- **Variante 2: (hybrider Unterricht)**
 - Teilnehmer hat das Recht physisch oder virtuell am Unterricht teilzunehmen
 - Ort der Dienstleistung am Tätigkeitsort (Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG)
- **Variante 3: (hybrider Unterricht)**
 - Teilnehmer hat nur das Recht erworben, virtuell am Unterricht teilzunehmen
 - Ort der Dienstleistung am Empfängerort (Art. 8 Abs. 1 MWSTG)
- **Variante 4: (nur virtueller Unterricht)**
 - Nur virtuelle Teilnahme möglich
 - Ort der Dienstleistung am Empfängerort (Art. 8 Abs. 1 MWSTG)

EXPERT SUISSE 22

22

Ort der Leistung

Art. 8 Ort der Dienstleistung

2 Als Ort der nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen gilt:

- b. bei durch Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Reisebüros (bei Dienstleistungen von Reisebüros und Organisatoren von Veranstaltungen): der Ort, an dem die dienstleistende das Reisebüro betreibende Person den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort, von dem aus sie tätig wird;
- c. bei Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sportes, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung oder ähnlichen Leistungen, die unmittelbar gegenüber vor Ort physisch anwesenden Personen erbracht werden, einschliesslich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter und der gegebenenfalls damit zusammenhängenden Leistungen: der Ort, an dem diese Tätigkeiten tatsächlich ausgeübt werden;

Achtung: Neue Steuerausnahme für Reisebüros in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 31
 Von der Steuer ausgenommen sind: die durch Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Reisebüros.

EXPERT SUISSE 23

23

Von der Steuer befreite Leistungen

1. Künftig gelten alle von Reisebüros im eigenen Namen erbrachten Dienstleistungen als Leistungen, die am **Erbringerort** zu versteuern sind.
2. Die Leistungen von Reisebüros sind von der Steuer befreit (berechtigen also grundsätzlich zum Vorsteuerabzug), wenn sie tatsächlich im Ausland bewirkt werden oder wenn es sich um eine Leistung handelt, die gemäss Artikel 23 Abs. 2 MWSTG von der Steuer befreit wäre, wenn sie nicht von einem Reisebüro erbracht würde.
3. Ausländische Reisebüros oder Tour Operators werden infolge der Neuregelung im Inland nicht mehr steuerpflichtig, wenn sie Reisen in die Schweiz organisieren.
4. Neu werden Leistungen von Reisebüros, soweit sie im Weiterverkauf von Reiseleistungen in der Schweiz bestehen sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen von der MWST ausgenommen. Die Steuerausnahme betrifft lediglich den inländischen Tourismus.
5. Es ist zu prüfen, ob Berechnung der geschuldeten Eigenverbrauchssteuer infolge Nutzungsänderung bzw. der zukünftig erforderlichen Vorsteuerkürzung abzurechnen ist oder eine Option in Betracht gezogen werden soll.



EXPERT SUISSE 24

24

Reduzierter Steuersatz

- Neue Ziff. 10 von Art. 25 Abs. 2 Bst. a MWSTG.
- Dem reduzierten Satz unterliegen auch «Produkte für die Monatshygiene»
- Gemeint sind Tampons, Damenbinden und Silpeinlagen, aber auch Menstruationsschwämmchen, Menstruationsbecher und -tassen, Softcups und ähnliche Hilfsmittel



- Nicht darunter fallen aber andere grundlegende Hygieneartikel wie z.B. WC-Papier, Windeln, Seife oder Zahnpasta

25

Allgemeine Neuerungen

Von der Steuer ausgenommene Leistungen

- Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. g MWSTG nimmt neu ausserdem grundsätzlich steuerbare Leistungen im Zusammenhang mit dem **Anbieten und Verwalten von Anlagegruppen nach BVG** von der Steuer aus.
- Steuerausnahme zum **Personalverleih** (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG): Die Begriffe «religiös» und «weltanschaulich» in Bezug auf die Ausrichtung der nicht gewinnstrebigem Einrichtung als Leistungserbringerin wurde gestrichen. Massgeblich für die Anwendbarkeit soll v.a. der Zweck sein, wofür das verliehe Personal eingesetzt wird. Faktisch wird dies in der praktischen Anwendung keine Änderung nach sich ziehen.



26

Gemeinwesen / Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Ziff. c MWSTG

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. c MWSTG wurde dahingehend geändert, als dass nicht bloss die Gründung, sondern auch die Trägerschaft dazu führt, dass die Steuerausnahme für Anstalten und Stiftungen und deren Leistungen an die Gründer oder eben Trägerschaft Anwendung findet.

Von der Steuer ausgenommen sind:

Leistungen

- zwischen Anstalten oder Stiftungen, deren **Gründer oder Träger ausschliesslich Gemeinwesen sind, und diesen** Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten



27

Freigrenze im Reiseverkehr

Von der Einfuhrsteuer sind befreit:

- Einfuhren im Reiseverkehr bis zu einem Gesamtwert von **CHF 300.-**
- Art. 1 Bst. c VO des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag



Von der Einfuhrsteuer sind befreit:

- Einfuhren im Reiseverkehr bis zu einem Gesamtwert von **CHF 150.-**
- Art. 1 Bst. c revVO des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag

28

Neuerungen Saldo- und Pauschalsteuersätze



Time to say goodbye 

29

Saldo- und Pauschalsteuersatz-Methode

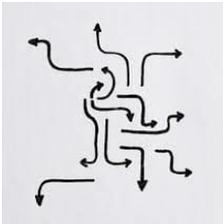
- Nicht mehr anwendbar für Unternehmen mit Sitz im Ausland!



30

Saldo- und Pauschalsteuersatz-Methode

- Anzahl der anwendbaren SSS ist nicht beschränkt.
- Wesentlichkeitsgrenze von 10%, dass SSS bewilligt wird, bleibt!



EXPERT SUISSE

31

Saldo- und Pauschalsteuersatz-Methode

- Regelung für Mischbranchen fällt weg!
- Steueranrechnung für
 - Exporte (Form. 1050),
 - fiktiver Vorsteuerabzug (Form. 1055)
 - sowie Margenbesteuerung (Form. 1056)
 fallen weg!



EXPERT SUISSE

32

Wechselregeln

- Zwingender Wechsel zur effektiven Methode, wenn Grenzen in **drei** aufeinanderfolgenden Steuerperioden überschritten.
- Wechsel **Pauschalsteuersatzmethode** zu effektiv und umgekehrt ist auf jedes Ende Jahr möglich.
- Der SSS kann jedes Jahr beendet wird.
- Wechsel **von effektiv zurück zum SSS erst nach 3 Jahren.**
- 60-Tagefrist nach Ablauf des Kalenderjahres.



EXPERT SUISSE

33

Saldo- und Pauschalsteuersatz-Methode

Beim **Wechsel** in den SSS resp. beim Wechsel aus dem SSS:
Vorsteuerkorrekturen

- Die wohl einschneidendste der vorgeschlagenen Änderungen ist diejenige, dass bei einem Wechsel der Abrechnungsmethode auf dem Zeitwert der früher in Abzug gebrachten Vorsteuer ein Eigenverbrauch geschuldet resp. auf den bisher nicht in Abzug gebrachten Vorsteuern eine Einlagesteuerung möglich ist.
- War bisher ein Wechsel der Abrechnungsmethode unkompliziert möglich, löst ein Wechsel der Abrechnungsmethode nun aufwendige Korrekturen aus.



34

Wirkung

Übergangsfrist?



35

Bewilligung Saldosteuersätze - Beispiel

Tätigkeit	SSS	Umsatzanteil	Zuteilung SSS
Restaurant	5.3%	62%	5.3%
Vermietung Ferienwohnungen	2.1%	8%	4.5%
Reisestall	4.5%	14%	4.5%
Pizza-Hauslieferdienst	0.1%	16%	0.1%



Neu sind alle Saldosteuersätze anwendbar, sobald die Tätigkeit 10% des Umsatzes beträgt. Der Saldosteuersatz von 2.1% kann jedoch weiterhin nicht gewählt werden, weil der entsprechende Umsatzanteil unter 10% liegt.

36

Konkurs und die Haftung der Organe



EXPERT SUISSE

37

37

Haftung

Art. 15 Mithaftung
 1 Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:

- g. in den Fällen nach Artikel 93 Absatz 1 bis: die Mitglieder der geschäftsführenden Organe bis zum Betrag der verlangten Sicherheit.

Art. 93 Sicherstellung
 1^{bis} Die ESTV kann von einem Mitglied des geschäftsführenden Organs einer juristischen Person eine Sicherheit verlangen für Steuern, Zinsen und Kosten, die von dieser juristischen Person geschuldet sind oder voraussichtlich geschuldet werden, wenn:

- a. das betreffende Mitglied dem geschäftsführenden Organ von mindestens zwei weiteren juristischen Personen angehörte, über die innerhalb einer kurzen Zeitspanne der Konkurs eröffnet worden ist; und
- b. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich das betreffende Mitglied im Zusammenhang mit diesen Konkursen strafbar verhalten hat.

EXPERT SUISSE

38

38

Bezugsteuer

Art. 111a
Übertragung von Emissionsrechten und ähnlichen Rechten MWSTV

- 1 Die Übertragung von Emissionsrechten und weiteren Rechten nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e MWSTG unterliegt nicht der Inlandsteuer.
- 2 Wird bei der Übertragung die Inlandsteuer in Rechnung gestellt, kann diese nicht als Vorsteuer abgezogen werden, es sei denn, die Steuer wurde abgerechnet und bezahlt.



EXPERT SUISSE

39

39

Bezugsteuer

Art. 1 Gegenstand und Grundsätze

2 Als Mehrwertsteuer erhebt er:

- b. eine Steuer auf dem Bezug von Leistungen im Inland, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, sowie auf dem Erwerb von Emissionsrechten und ähnlichen Rechten (Bezugsteuer);

Art. 45 Bezugsteuerpflicht

1 Der Bezugsteuer unterliegen

- e. die Übertragung von Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten durch Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Ausland oder Inland, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e von der Inlandsteuer ausgenommen ist.

 40

40

Bezugsteuer



Bezugsteuerpflicht von nicht steuerpflichtigen Unternehmen berücksichtigen.
Achtung: Grenze von CHF 10'000 p.a. beachten

Für Übertragung von **Emissionsrechten** und dergleichen → immer **Bezugsteuer**, also auch im **Inland**

 41

41

Gerichtssentscheide

- I. Urteil vom 3. Januar 2024 (9C_154/2023);
Bezugsteuer, Leistungszeitpunkt
- II. Urteil vom 31. Juli 2024 (9C_756/2024);
Vorsteuerabzug
- III. Urteil vom 14. Februar 2024 (9C_197/2023);
Zoll und Einfuhrsteuer
- IV. Urteil vom 10. Juni 2024 (9C_112/2024);
Teilnahmegebühren
- V. Urteil vom 10. Juni 2024 (9C_250/2024);
Steuernachfolge, Bemessungsgrundlage
- VI. Urteil vom 25. Juli 2024 (9C_158/2024);
Nicht unternehmerischer Bereich, Subventionen
- VII. Urteil vom 8. August 2024 (9C_67/2024);
Zuordnung der Leistung bei Essenslieferung
- VIII. Urteil vom 7. November 2023 (A-331/2022);
Verjährungsunterbrechung



Die Geschichte einer Göttin

 42

42

Urteil 3. Januar 2024 (9C_154/2023); Bezugsteuer

Sachverhalt

- Die A. AG ist seit 1. April 2019 im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen
- B. AG hält zusammen mit weiteren Beteiligten insb. zwei Beteiligungen
- Beteiligungen sollen in einer gemeinsamen Transaktion veräussert werden
- Zu diesem Zweck werden verschiedene Berater mandatiert
- Die Verträge trugen das Datum vom 12. Juni 2014, 10. November 2018 bzw. 17. Oktober 2018
- Der Verkauf erfolgte mit dem «signing» vom 24. Mai 2019
- Die Berater stellten Ihre Rechnungen am 28. Mai 2019, am 18. April 2019 resp. 3. Juni 2019 sowie am 4. Juni 2019
- A. AG deklarierte die Leistungen im 2. Quartal 2019 als Bezugsteuer und nahm in der gleichen Abrechnung den Vorsteuerabzug vor
- Die ESTV liess nur die Leistungen, die nach dem 1. April 2019 erbracht wurden zum Vorsteuerabzug zu
- A. AG erhebt Beschwerde ans Bundesgericht

43

Urteil 3. Januar 2024 (9C_154/2023); Bezugsteuer

Erwägungen

- Die unbeschränkt steuerpflichtige Person ist berechtigt, die deklarierte Bezugsteuer als Vorsteuer zum Abzug zu bringen
- Grundvoraussetzung für den Vorsteuerabzug ist aber, dass die der Bezugsteuer unterliegenden Leistungen einen Zeitraum betreffen, in welchem die steuerpflichtige Person bereits inlandsteuerpflichtig war
- Der durch die Bezugsteuer hervorgerufene Anspruch auf Vorsteuerabzug entsteht im Zeitpunkt der Abrechnung über die Bezugsteuer
- Da nichts anderes nachgewiesen wird, ist von einer gleichmässigen Leistungserbringung auszugehen
- Zum Vorsteuerabzug zugelassen werden nur die Leistungen, die nach dem 1. April 2019 erbracht wurden
- Da die Leistungen mit Bezug als verbraucht gelten, entfällt auch eine Einlagesteuerung
- Die Beschwerde wird abgewiesen



44

Urteil 31. Juli 2024 (9C_756/2023); Vorsteuerabzug

Sachverhalt

- A. betreibt unter der Firma «B, Inh. A» ein seit 2011 im HR eingetragenes Einzelunternehmen, das die Durchführung von Steuererstattungs- und Kindergeldverfahren in der EU bezweckt
- A. war zudem Teilhaber der seit 2015 im HR eingetragenen Kollektivgesellschaft, welche die Vertretung europäischer Gastarbeiter in Steuer- und Rechtsfragen übernahm
- Mit Schreiben vom 29. September 2020 teilte die ESTV A. mit, dass er per 1. Januar 2018 obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig ist
- Mit Schreiben vom 29. September 2020 stellt die Kollektivgesellschaft A. Steuer- und Rechtsberatungsleistungen für den Zeitraum 1. Quartal 2015 bis 3. Quartal 2020 in Rechnung
- Mit Einreichung der Mehrwertsteuerabrechnungen 1. Quartal 2018 bis 3. Quartal 2020 erläuterte A., dass er in den Jahren 2015 bis 2018 ausschliesslich Leistungen im Ausland erbracht habe. Die Beratungsleistungen habe er bei der Kollektivgesellschaft eingekauft. Das Entgelt sei ihm ohne Rechnungstellung belastet worden.
- Die Kollektivgesellschaft habe die Rechnung für sämtliche Leistungen für den Zeitraum 1. Quartal 2015 bis 3. Quartal 2020 erst am 29. September 2020 gestellt

45

Urteil 31. Juli 2024 (9C_756/2023); Vorsteuerabzug

Erwägungen

- Nach Art. 28 Abs. 1 MWSTG haben steuerpflichtige Personen im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit Anspruch darauf, die ihnen in Rechnung gestellte Inlandsteuer abzuziehen
- Der Anspruch auf Vorsteuerabzug entsteht gemäss Art. 40 Abs. 1 MWSTG bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten im Zeitpunkt des Erhalts der Rechnung**
- Das BVGer ist der Ansicht, dass keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug habe, wer zwar bei der Rechnungsstellung die Voraussetzungen dafür erfülle, nicht aber im Zeitpunkt der Leistungserbringung
- Auffassung der Vorinstanz steht offenkundig im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut
- Es gibt keinen Grund auslegungsweise von diesem klaren Wortlaut abzuweichen
- Der Vorsteuerabzug ist dann nicht zulässig, wenn die Leistung nicht im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit verwendet wird
- Vorliegend war A. im Zeitpunkt des Verbrauchs der Beratungsdienstleistungen zwar von der Steuerpflicht befreit aber unternehmerisch tätig
- Bundesgericht heisst die Beschwerde gut**



46

Urteil 14. Februar 2024 (9C_197/2023); Zoll und Einfuhrsteuer

Sachverhalt

- B. und seine Kinder C. und D. waren in der Region U. die an den Kanton Genf grenzt tätig und mit mehreren landwirtschaftlichen Betrieben, darunter das «groupement E.» im Ausland verbunden
- A SA betreibt einen Grosshandel mit landwirtschaftlichen Gütern
- Anlässlich einer Kontrolle stellte das BAZG fest, dass von 2010 auf E. ausgestellte (Zonen-) Ursprungszertifikate nur deren 31 konform waren
- Das BAZG stellte Nachforderungen an A. SA, B. C. und E.
- Es werden Nachverzollungen vorgenommen.
- A. SA erhebt Beschwerde beim Bundesgericht**

47

Urteil 14. Februar 2024 (9C_197/2023); Zoll und Einfuhrsteuer

Erwägungen

- Zollschuldner ist die Person, die
 - Waren über die Grenze bringt oder bringen lässt;
 - zur Zollanmeldung verpflichtet oder damit beauftragt ist;
 - auf deren Rechnung Waren ein- oder ausgeführt werden
- Abgaben, welche aufgrund einer Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes zu Unrecht nicht erhoben, zurückerstattet, ermässigt oder erlassen worden sind, müssen ungeachtet auf eine Strafbarkeit einer Person nachentrichtet oder zurückerstattet werden (Art. 12 Abs. 1 VStrR)
- Leistungs- bzw. rückerstattungspflichtig ist wer in den Genuss des unrechtmässigen Vorteils gelangt ist (Art. 12 Abs. 2 VStrR)
- A. SA ist Zollschuldnerin da die Waren auf ihren Namen importiert wurden
- Da keine Einfuhrabgaben erhoben wurden, ist sie in den Genuss des unrechtmässigen Vorteils gekommen**
- Unerheblich ist, dass die A. SA gutgläubig war
- Die Beschwerde wird abgewiesen**



48

Urteil 10. Juni 2024 (9C_112/2024); Teilnahmegebühren

Sachverhalt

- Der Schweizerische Verband für Pferdesport ist im Mehrwertsteuerregister eingetragen
- Mitglieder sind fünf Regional- sowie Zucht- und Fachverbände
- Pferdesportveranstaltungen werden durch den Verband und einzelne Veranstalter ausgeschrieben
- Veranstalter sind Mitglied bei Regional-, Zucht- oder Fachverband
- Verband erbringt im Zusammenhang mit den Pferdesportveranstaltungen administrative Leistungen
- Sportler müssen ein Nenngeld bezahlen, damit Pferd gemeldet ist
- Nenngeld enthält: Basis-, Sport- und Veranstalterfranken
- Verband erhebt zusätzlich eine Veranstalterpauschale von 2,5% des Nenngeldes
- **Veranstalterfranken bleibt beim Veranstalter; Veranstalterpauschale, Basis- und Sportfranken gehen an Verband**
- Nach Abzug einer Inkassokommission von 5% geht der Basisfranken an die Regional-, Zucht- und Fachverbände
- Die Ausnahme nach Art. 21 Abs. 2 Ziffer 15 MWSTG wird in Frage gestellt.

49

Urteil 10. Juni 2024 (9C_112/2024); Teilnahmegebühren

Erwägungen

- Mitglieder des Verbandes sind ausschliesslich die Regional-, Zucht- und Fachverbände
- Sportler sind nicht Mitglied des Verbandes
- **Verband erbringt dem Veranstalter admin. Leistungen, die nicht unter die Ausnahme von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 15 MWSTG fallen**
- Mit den Erhobenen Beträgen werden nicht nur die admin. Leistungen abgegolten sondern die Durchführung der Veranstaltung unter Ägide des Verbandes ermöglicht
- Eine Qualifikation als Mitgliederbeitrag scheidet für das Bundesgericht aus, weil Verband keine nat. Personen als Mitglieder hat
- **Die Beschwerde wird abgewiesen**



50

Urteil 10. Juni 2024 (9C_250/2024); Steuernachfolge

Sachverhalt

- Die A. GmbH bezweckt die Ausführung von Bauvorhaben jeglicher Art
- Die B. GmbH hatte denselben Zweck. Über sie wurde im Dezember 2015 der Konkurs eröffnet
- **Einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der A. GmbH und der B. GmbH ist C.**
- C. hatte mit der B. GmbH am 17. Juli 2014 und mit der A. GmbH am 27. März 2015 einen GU-Vertrag abgeschlossen
- Vereinbart war die Erstellung von Neubauten auf zwei C. gehörenden Grundstücken zum Preis von CHF 4'010'000 resp. CHF 3'734'850
- Anlässlich einer Kontrolle kam die ESTV zum Schluss, dass von den vereinbarten Werkpreisen nur CHF 1'506'363.45 resp. CHF 1'509'680 abgerechnet wurden
- ESTV macht Differenz bei der A. GmbH geltend
- **Die A. GmbH erhebt Beschwerde beim Bundesgericht**

51

Urteil 10. Juni 2024 (9C_250/2024); Steuernachfolge

Erwägungen

- B. GmbH hatte Betrieb bereits auf Ende Januar eingestellt
- A. GmbH hat operative Tätigkeit von B. GmbH ab Februar 2015 übernommen
- **Hinsichtlich des GU-Vertrages vom 17. Juli 2014 ist die A. GmbH Steuernachfolgerin**
- **C. ist mit A. GmbH als «eng verbundene Person» zu qualifizieren**
- Bemessungsgrundlage bezüglich der GU-Verträge ist damit der sog. «Drittpreis»
- Massgebend sind deshalb die ursprünglich in den GU-Verträgen vereinbarten Werkpreise. Diese sind weder offensichtlich überhöht noch falsch
- **Bundesgericht weist die Beschwerde ab**



52

Urteil 25. Juli 2024 (9C_158/2024); Subventionen

- Die A. Stiftung meldete sich Ende 2016 per 1. Januar 2016 als Mehrwertsteuerpflichtige Person an
- Nachdem A. die Eintragung bestätigt hatte ersuchte A. um Überprüfung der Mehrwertsteuerlichen Beurteilung
- A. stellte sich auf den Standpunkt, dass sie grundsätzlich den vollen Vorsteuerabzug geltend machen könne, da sie über keinen nicht unternehmerischen Bereich verfüge
- Die Presseförderungsbeiträge würden keine Subvention darstellen
- Die ESTV ist anderer Ansicht und trägt die A. Stiftung per 1. Januar 2013 ein
- **Die A. Stiftung erhebt Beschwerde beim Bundesgericht**
- Kein Verwendungskonnex mehr notwendig
- Kein Abzug möglich, wenn Vorsteuern in einem Bereich ausserhalb der unternehmerischen Tätigkeit anfallen
- **Bundesgericht zieht nichtunternehmerischen Bereiche bei juristischen Personen in Betracht, wenn die Trennung zwischen den unternehmerischen und nichtunternehmerischen Bereichen ausreichend klar vollzogen werden kann**
- Vorliegend lassen sich bei A. die unternehmerischen Tätigkeiten (Lizenzierung der eigenen Marke) von den nichtunternehmerischen Tätigkeiten (unentgeltliche Unterstützung von Projekten) trennen

53

Urteil 25. Juli 2024 (9C_158/2024); Subventionen

Erwägungen

- Ob ein bestimmter Mittelfluss als Subvention bzw. als öffentlich-rechtlicher Beitrag zu gelten hat, ist im Einzelfall und unabhängig von der Bezeichnung des Mittelflusses zu entscheiden
- Typischerweise besteht die Zuwendung in einer Geldleistung
- Aber auch ein Forderungsverzicht kann als Subvention gelten
- Bundesgericht zieht eine Subvention auch dann in Betracht, wenn das Gemeinwesen die Zuwendung zunächst an einen separaten Rechtsträger ausrichtet, der sie anschliessend an den eigentlichen Empfänger weiterleitet
- A. fiesst mit der Zustellermässigung zwar kein Geld zu, gleichwohl bedeutet diese einen finanziellen Vorteil
- Ermässigung wird zwar von der Post gewährt, Kosten werden vom Bund getragen
- **Bundesgericht weist die Beschwerde ab**

- **Obsolet auf 2025!!!!!!!!!!!!!!**



54

Urteil 8. August 2024 (9C_67/2024); Zuordnung Leistungen

Sachverhalt

- A. SA betreibt eine Internetplattform auf der u.a. zubereitete Mahlzeiten von Partnerrestaurants online für die Lieferung nach Hause bestellt werden können
- Anlässlich einer Kontrolle nimmt die ESTV eine Aufrechnung von CHF 285'371 vor
- **A. SA sei nicht Lieferantin der Take-Away Mahlzeiten, die zum red. Satz steuerbar sind**
- **A. SA sei Vermittlerin und hat die Kommission und Lieferkosten zum Normalsatz zu versteuern**
- BVGer heisst Beschwerde der A. SA gut
- **ESTV erhebt Beschwerde beim Bundesgericht**

55

Urteil 8. August 2024 (9C_67/2024); Zuordnung Leistungen

Erwägungen

- Nach Art. 20 MWSTG gilt eine Leistung als von derjenigen Person erbracht, die gegen aussen als Leistungserbringerin auftritt
- Wenn eine Person im Namen und auf Rechnung einer anderen Person handelt, sieht Art. 20 Abs. 2 MWSTG vor, dass die Leistung als durch die Vertretene Person erbracht gilt, sofern die handelnde Person nachweisen kann, dass sie als Stellvertreterin handelt und das Stellvertretungsverhältnis bekannt gibt
- Für das BVGer präsentiert sich A. SA als «Liefersdienst ihres bevorzugten Restaurants» und die Rechnung erfolgt im Namen und unter Verwendung des Logos der A. SA
- Für BGer liegt ein Stellvertretungsverhältnis vor
- In AGB's wird festgehalten, dass ein Vertrag zwischen den Kunden und dem Restaurant ohne Zutun der A. SA entsteht
- Auf Rechnung wird Restaurant ausdrücklich genannt.
- **Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der ESTV gut.**
- **Plattformbesteuerung 2025 beachten!**



56

Urteil 7. November 2023 (A-331/2022); Verjährung

Sachverhalt

- B. AG ist seit 2010 im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen
- **Am 9. August 2016 kündigte die ESTV eine Kontrolle bei der B. AG** Die Kontrolle erfolgte am Sitz des Treuhänders
- **Mit Schreiben vom 5. Juli 2018, bezeichnet als «Unterbrechung der Verjährung»** teilte die ESTV mit, dass sie die am 9. August 2016 nicht innerhalb 2 Jahren abschliessen könne und deshalb die Verjährung unterbreche
- Mit einem weiteren **Schreiben vom 17. Juni 2020 unterbrach** die ESTV die Verjährung erneut
- Die ESTV schloss die Kontrolle mit Einschätzungsmittteilung vom 29. September 2020 ab
- **B AG erhebt Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht**

57

Urteil 7. November 2023 (A-331/2022); Verjährung

Erwägungen

- Das BVGer prüft den Eintritt der Verjährung von Amtes wegen
- Nach Art. 42 Abs. 1 MWSTG verjährt das Recht die Steuer festzusetzen 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Steuerforderung entstanden ist
- Die Verjährung wird unterbrochen durch eine auf Festsetzung oder Korrektur der Steuerforderung gerichtete, empfangsbedürftige schriftliche Erklärung
- Einschätzungsmittteilung erfüllt diese Voraussetzungen
- Für eine Unterbrechung der Verjährung genügt es aber nicht, nur die betroffenen Steuerperioden zu nennen
- **Damit ein Schreiben die Verjährung unterbricht müssen – zumindest in groben Zügen – die steuerbaren Elemente genannt werden**
- Vorliegend ist dies nicht der Fall
- **Das Bundesverwaltungsgericht heisst die Beschwerde der B. AG gut.**




58

58

EU




59

59

Ort Dienstleistung B2C

Seminardienstleistungen liegen vor, wenn

1. Ein Durchführungsort
2. mit Präsenzbeteiligung angeboten wird
3. auch bei Bildungsleistungen mit Hybridübertragung und es ist das Tätigkeitsortsprinzip anzuwenden.



Bei reinen WEBINAREN ist das Empfängerortsprinzip anzuwenden




60

60

Ort Dienstleistung B2C



Ob interaktive Dienstleistungen wie Videochat (Ton, Bild, Text) eine elektronische Dienstleistung ist (C-568/17 – Geelen) wurde durch den EugH nicht entschieden.

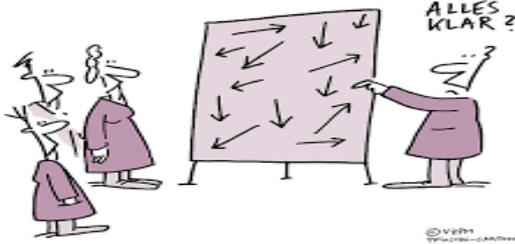
Das Urteil zur Auslegung von Art. 9 Abs. 2 Buchst. c hält lediglich fest:

.....dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dienstleistung ausnahmslos an Kunden erbracht wurde, die sich in den Niederlanden befinden.....Unter diesen Umständen ist, ohne dass bestimmt zu werden brauchte, ob eine Dienstleistung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende als eine „auf elektronischem Wege erbrachte Dienstleistung“ anzusehen ist.



61

Alles klar, oder noch Fragen?



62

Bis zum nächsten Mal!

**Hoppler,
damit man weiss
wie der Hase
läuft.....**



63
